



01 MEDIZINRECHT

Digitaler Fortschritt im Gesundheitswesen



» Dr. Inci Demir
Rechtsanwältin

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) verfolgt eine ambitionierte Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege. In den vergangenen Jahren wurde bereits ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, um die Digitalisierung voranzutreiben. Auch im Jahr 2024 setzt der Gesetzgeber mit zentralen Gesetzesinitiativen wie dem Digital-Gesetz (DigiG) diesen Kurs fort. Zu den Kerninitiativen zählen die Telematikinfrastruktur (TI), elektronische Patientenakte (ePA), E-Rezept sowie digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen (DiGA und DiPA).

ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE (EPA): KERNSTÜCK DER DIGITALISIERUNG

Das DigiG zielt darauf ab, die Digitalisierung im Gesundheitswesen zu beschleunigen. Ein zentraler Aspekt hierbei ist die Einführung der „ePA für alle“. Ab 2025 wird die ePA schrittweise für alle rund 73 Millionen gesetzlich Versicherten eingeführt. Die eingeführte Opt-out-Regelung erlaubt es Versicherten, innerhalb von sechs Wochen nach der Ankündigung durch ihre Krankenkasse der automatischen Einrichtung der ePA zu widersprechen.

Zu Beginn wird die ePA Medikationspläne sowie Arzt- und Befundberichte bereitstellen. Später folgen der digitale Medikationsprozess ab Sommer 2025 und die Einbindung von Laborbefunden ab Anfang 2026. Bereits Anfang 2024 wurde das E-Rezept als verbindlicher Standard in der Arzneimittelversorgung eingeführt. Verschreibungspflichtige Medikamente werden nur noch digital verordnet und können per elektronischen Gesundheitskarte (eGK), App oder Papier eingelöst werden. Mit der ePA erhalten Versicherte nun auch eine digitale Medikationsübersicht, die eng mit dem E-Rezept verknüpft ist. Ziel ist es dadurch Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln zu vermeiden.

Der Gesetzgeber hat Praxen bereits seit dem 30. Juni 2024 verpflichtet, elektronische Arztbriefe (eArztbriefe) mindestens empfangen zu können und stellt damit bereits die Weichen für die Einführung der ePA im kommenden Jahr.

VIDEOSPRECHSTUNDE: FLEXIBILITÄT IN DER PATIENTENVERSORGUNG

Die Videosprechstunde hat sich – insbesondere durch den Einsatz in der COVID-19-Pandemie – als entscheidender Bestandteil der telemedizinischen Versorgung etabliert. Diese Form der Betreuung erweist sich insbesondere bei langen Anfahrtswegen oder nach Operationen, jedoch auch in der Dauerbehandlung chronisch Kranker als sinnvoll. Patienten können von zu Hause aus medizinisch beraten werden, ohne für jeden Termin in die Praxis kommen zu müssen. Mit dem Inkrafttreten des DigiG wird die Möglichkeit zur Durchführung von Videosprechstunden weiter gestärkt, da Ärzte künftig nicht mehr an ihren Vertragsarztsitz gebunden sind und auch aus dem Homeoffice heraus Videosprechstunden anbieten können. Das Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) hat zudem die Möglichkeiten für psychotherapeutische Akutbehandlungen und Gruppentherapien per Videosprechstunde ausgeweitet.

Für die Durchführung von Videosprechstunden müssen Ärzte einen zertifizierten Videodiensteanbieter auswählen, um sowohl den erforderlichen Datenschutz als auch die technische Sicherheit zu gewährleisten. Bei psychotherapeutischen Leistungen ist ein persönlicher Erstkontakt notwendig, um eine fundierte Eingangsdiagnostik und Aufklärung durchzuführen. Nach diesem Erstkontakt kann die Therapie per Video fortgesetzt werden, sofern kein persönlicher Kontakt erforderlich ist.

DIGITALE GESUNDHEITSANWENDUNGEN (DiGA): INNOVATIVE UNTERSTÜTZUNG FÜR PATIENTEN

Ärzte und Psychotherapeuten können seit 2020 DiGAs verordnen, deren Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, sofern sie im DiGA-Verzeichnis des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelistet sind. DiGAs sind Medizinprodukte in Form von Apps oder Webanwendungen, die zur Erkennung, Überwachung und Behandlung von Krankheiten dienen. Diagnostische DiGAs können insbesondere bei chronischen Erkrankungen, um Komplikationen frühzeitig zu erkennen, Begleiterkrankungen zu behandeln oder Risikofaktoren zu überwachen, eingesetzt werden. Am häufigsten werden sie jedoch aktuell zur Behandlung von psychischen Erkrankungen eingesetzt, z.B. bei Depressionen und Angststörungen.

Versicherte können eine DiGA durch Rezept oder Antrag erhalten. Trotz der Vorteile gibt es Herausforderungen bei der breiten Integration von DiGAs, da viele Ärzte bislang noch Vorbehalte gegenüber der Verordnung digitaler Anwendungen haben bzw. die bereits im DiGA-Verzeichnis aufgenommenen DiGAs nicht kennen.

Das DigiG hat die Bedingungen für die Nutzung von DiGAs vereinfacht, indem es Krankenkassen verpflichtet, Patienten innerhalb von zwei Tagen nach Einreichung bei der Krankenkasse Zugang zur DiGA zu gewähren und die vorherige 14-tägige Testphase abgeschafft wurde. DiGAs können zudem nun tiefer in die Versorgungsprozesse integriert und ihre Einsatzmöglichkeiten erweitert werden. Mit der Ausweitung der DiGAs auf digitale Medizinprodukte der Risikoklasse IIb durch das DigiG wird der Einsatz in komplexeren Behandlungsprozessen möglich.

Die Digitalisierung verändert die Gesundheitsversorgung grundlegend. Die ePA ermöglicht einen nahtlosen Austausch von Gesundheitsdaten, während die Videosprechstunde eine flexible und effiziente Betreuung der Patienten über räumliche Distanzen hinweg gewährleistet. DiGAs unterstützen Ärzte und Patienten bei der Diagnostik und Therapie durch innovative Lösungen. Gemeinsam können diese Instrumente die effektive und patientenzentrierte Versorgung steigern und verbessern. Es bleibt spannend, wie der Gesetzgeber die Digitalisierung im Gesundheitswesen weiter vorantreibt und welche Neuerungen uns im Jahr 2025 erwarten.

02 | BAURECHT

Bauen – schneller, leichter, günstiger: Pläne für eine (weitere) Reform der Landesbauordnung Baden-Württemberg



➤ **Steffen Müller**
Rechtsanwalt

Die baden-württembergische Landesregierung plant eine weitere Reform der Landesbauordnung (LBO) – bereits die vierte in dieser Legislaturperiode. Unter dem (Arbeits-) Titel „schnelleres Bauen“, soll es diese Reform in sich haben: wird sie umgesetzt wie geplant, bringt sie tiefgreifende Änderungen am Verfahrensrecht und materiellen Recht des Bauens in Baden-Württemberg mit sich. Erklärtes Ziel ist es, das Bauen in Baden-Württemberg schneller und einfacher zu machen. Im Folgenden ein Überblick über den Stand der Reformbemühungen und die – derzeit – geplanten Änderungen:

Am 23.07.2024 hat das Landeskabinett seinen Entwurf zu einer weiteren Reform der Landesbauordnung beschlossen. Das „Gesetz für das schnellere Bauen“ soll auf vier Säulen ruhen:

1. **Maßnahmen zur Optimierung und Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens**
2. **Abbau baulicher Standards**
3. **Stärkung der (unteren) Baurechtsbehörden und Verbesserung der Fachkräftesituation**
4. **Ausbau erneuerbarer Energien**

Begleitet werden sollen die umfangreichen Änderungen in der LBO von Anpassungen in der LBOVVO, des AGVwGO sowie der Aufhebung der kompletten LBOAVO. Letztere soll in die LBO integriert werden.

DIE WICHTIGSTEN INHALTE DER GEPLANTEN REFORM

Inhaltlich sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung folgende wichtigsten Änderungen vor:

1. Ausweitung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens und Einführung einer Genehmigungsfiktion

Für die Errichtung etc. „einfacherer“ Bauvorhaben, stehen schon heute gem. § 51 LBO lediglich das Kenntnisgabeverfahren oder das vereinfachte Genehmigungsverfahren zur Verfügung. Wegen des reduzierten Prüfungs- und Beibringungsumfangs in beiden Verfahren, können diese regelmäßig schneller durchlaufen werden, als das „normale“ Baugenehmigungsverfahren. Zukünftig soll dieses „Optionsmodell“, beschränkt auf eine Wahl zwischen Kenntnisgabeverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, mit § 52 Abs. 1 LBO-E auf alle Bauvorhaben, insbesondere auch gewerbliche Vorhaben, ausgedehnt werden. Hiervon ausgenommen sollen Sonderbauten sein – für diese soll weiterhin das „normale“ Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen. Flankiert werden soll dies durch die Einführung einer Genehmigungsfiktion im vereinfachten Genehmigungsverfahren. Wird ein im vereinfachten Verfahren gestellter Bauantrag von der Behörde nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist beschieden, soll die beantragte Genehmigung zukünftig als erteilt gelten. Nach „bescheidlosem“ Ablauf der Frist, besteht für Bauherren damit Planungssicherheit; Baubehörden können durch bewusstes Nutzen dieser Fiktionswirkung freiwerdendes Personal anderweitig einsetzen.

2. Wegfall des Widerspruchsverfahrens

Artikel 3

- Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach der Landesbauordnung und nach dem Denkmalschutzgesetz.“
- Gesetz für das schnellere Bauen – Kabinettsentwurf vom 23.07.2024

Größtes Streitpotenzial der Reform dürfte der geplante Wegfall des Widerspruchsverfahrens haben.

Baden-Württemberg hat am verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren zur Überprüfung der behördlichen Ausgangsentscheidung bislang festgehalten. Bauherren und widerspruchsberechtigte Dritte können damit bei der bescheidenden Baubehörde die Überprüfung der Ausgangsentscheidung verlangen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die höhere Baurechtsbehörde – eines der vier Regierungspräsidien – über den Widerspruch. Erst hiernach ist der Gang zum Verwaltungsgericht möglich. Mit diesem Vorverfahren soll, nach dem Willen der Landesregierung, zukünftig Schluss sein; das Widerspruchsverfahren in Baurechtssachen soll abgeschafft werden. Wie in der Mehrzahl der übrigen Bundesländer, soll zukünftig vielmehr direkt verwaltungsgerichtlich gegen eine Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde vorgegangen werden können (und müssen). Hierdurch sollen bei den Widerspruchsbehörden Personalkapazitäten frei werden. Diese wiederum sollen für die Beratung, Fortbildung und Unterstützung der unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörden eingesetzt werden.

3. Einführung einer Typengenehmigung

Mit der Reform der LBO soll zudem die Möglichkeit einer sogenannten „Typengenehmigung“ geschaffen werden. Damit soll die konkret festgelegte Ausführung einer baulichen Anlage (zeitlich befristet) einmalig genehmigt werden. Baugleiche Bauvorhaben (an anderen Standorten) könnten dann genehmigt werden, ohne, dass die von der Typengenehmigung erfassten Feststellungen nochmals gesondert geprüft würden. Das serielle Bauen gleichförmiger und gleich aufgebauter baulicher Anlagen, bspw. Ladestationen für Elektrofahrzeuge, soll damit beschleunigt und vereinfacht werden.

4. Erweiterung der Liste verfahrensfreier Vorhaben

Gemäß § 50 Abs. 1 LBO können die im Anhang der Landesbauordnung aufgeführten baulichen Vorhaben ohne jegliches Genehmigungsverfahren – verfahrensfrei – errichtet, geändert oder abgebrochen werden. Diese Liste soll mit der Reform erweitert werden. Aufgenommen werden sollen insbesondere Garagen, Terrassen und Brennstoffzellen sowie gewerbliche Ladestationen und deren Nebenanlagen.

5. Beschleunigung der Nachbarbeteiligung

Bislang können Nachbarn Einwendungen gegen Bauvorhaben gemäß § 55 Abs. 2 LBO binnen vier Wochen nach Zustellung oder sonstiger Bekanntgabe der Benachrichtigung über das Bauvorhaben vorbringen. Mit der geplanten Reform der LBO, soll diese Frist auf zwei Wochen verringert werden.

6. Bauen im Bestand

Nutzungsänderungen und Umbauten im Bestand sollen mit der geplanten Reform schneller, einfacher und kostengünstiger möglich werden. Hier für sieht der Gesetzentwurf erstmalig eine Legaldefinition des „Bestandsschutzes“ vor – dessen Inhalt und Reichweite soll damit festgelegt werden.

Zudem sollen Nutzungsänderungen von Gebäuden im Bestand künftig nicht den –oftmals nur schwer oder nur kostenträchtig einzuhaltenden – aktuellen Vorschriften des Brandschutzes unterworfen sein.

Umbauten bestehender Gebäude sollen ebenfalls vereinfacht werden. Dies insbesondere, wenn hierdurch Wohnraum geschaffen wird. Abweichungen von den bauordnungsrecht-

lichen Vorschriften sollen daher künftig auch für Nicht-Wohngebäude möglich sein, wenn durch den Umbau Wohnraum geschaffen wird. Erklärtes Ziel ist es, das Potential zur Schaffung von Wohnraum in Bestandsgebäuden aller Art maximal zu nutzen.

7. Vereinfachung beim Brandschutz

Flankiert werden diese Erleichterungen durch eine grundsätzliche Herabsetzung einzelner brandschutzrechtlicher Vorgaben. So sieht der Reformentwurf insbesondere Ausnahmen für den zweiten Rettungsweg und eine Herabsetzung des Erfordernisses einer Brandwand vor. Bauliche Erleichterungen sollen zukünftig zudem für notwendige Treppenträume gelten. Schließlich sollen die (brandschutzrechtlichen) Vorschriften der LBOA-VO komplett in die LBO eingebettet werden.

8. Abstandsflächen

Herabgesetzt werden sollen zudem die Anforderungen an Abstandsflächen. So soll zukünftig die öffentlich-rechtliche Sicherung nach § 5 Abs. 1 S. 3 LBO nicht nur dann nicht erforderlich sein, wenn nach einer festgesetzten, sondern auch wenn nach einer in der näheren Umgebung im Sinne von § 34 Absatz ein S. 1 BauGB vorhandenen Bauweise an die Grenze gebaut werden darf. Zudem soll die Berechnung der Giebelflächen einfacher und verständlicher geregelt werden; die anderweitige Nutzung von Dachflächen vorhandener privilegierter Grenzbauten soll nicht mehr dazu führen, dass diese nachträglich ihre Privilegierung verlieren.

9. Kinderspielplätze

Mit der geplanten Reform der LBO, sollen Bauherren zukünftig zudem eine echte Wahlmöglichkeit zwischen der Errichtung eines Kinderspielplatzes und einer diesbezüglichen monetären Ablöse erhalten. Das damit von der Gemeinde vereinnahmte Geld soll zukünftig vorrangig für die Errichtung, den Ausbau und die Instandhaltung vorhandener kommunaler Kinderspielplätze verwendet werden.

10. Ausstattung der Baurechtsbehörde

Neben den verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Änderungen, sieht die geplante Reform schließlich Änderungen und Anpassungen bei denen (unteren) Baurechtsbehörden vor. Erklärtes Ziel ist, diese in personeller Hinsicht qualitativ und quantitativ besser auszustatten und die Behörden damit nicht zum Flaschenhals schnellerer Bauverfahren werden zu lassen. Hierfür soll jede untere Baurechtsbehörde zukünftig mit Beamten besetzt werden, die die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Den Behörden wird hierfür eine zehnjährige Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des Jahres 2033 eingeräumt. Ferner sieht die Reform den Aufbau einer Wissensplattform vor, auf der landesweit einheitlich Informationen aller unteren Baurechtsbehörden gesammelt und geteilt werden können. Schließlich sollen die Mitarbeiter/innen der Baurechtsverwaltung zukünftig einen Mindestumfang an Fortbildungen wahrnehmen und nachweisen können.

AUSBLICK

Der Reformvorschlag der Regierung konnte bis zum 18.09.2024 von der interessierten Öffentlichkeit online kommentiert werden. Nunmehr steht die Antwort des zuständigen Ministeriums hierauf aus. Nach gegebenenfalls neuerlicher Befassung durch das Kabinett, soll der Reformvorschlag dem Landtag zugeleitet werden. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Reform im Jahr 2025 zu beschließen und in Kraft treten zu lassen.

03 | BANKRECHT

Zur Vermeidung kostenintensiver und haftungsträchtiger Prospektpflichten bei kommunalen Finanzierungsprojekten



➤ **Marcel Sechtin**
Rechtsanwalt

Bei Kommunen gibt es innerhalb ihres Wirkungskreises immer wieder Überlegungen, örtliche (Infrastruktur-)Projekte durch private Beteiligungen zu finanzieren. Das kann etwa eine Sanierung des örtlichen Schwimmbads oder auch den sozialen Wohnungsbau betreffen. Um interessierte Bürger anzusprechen und Aufmerksamkeit zu generieren, werden mitunter öffentlichkeitswirksame Werbemaßnahmen ergriffen. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten. Denn hier besteht die Gefahr, dass die Kommune gesetzliche Pflichten zur Veröffentlichung eines Prospekts über die gewünschte Finanzierungsform und das finanzierte Vorhaben treffen. Ein solcher Prospekt ist oftmals mit hohen Kosten verbunden und bedeutet ein erhebliches Haftungsrisiko, weil die Kommune dann als Prospektverantwortliche für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts einstehen müsste. Es ist auch keine Option schlicht keinen Prospekt zu erstellen, obwohl man dazu verpflichtet ist, da dann aufsichtsrechtliche Maßnahmen der BaFin drohen. Allein durch eine vorausschauende Strukturierung des Projekts können derartige Prospektpflichten vermieden werden.

PROSPEKTPFLICHT

Prospektpflichten kommen im Wesentlichen nach der Wertpapierprospektverordnung VO EU 2017/1129, dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) in Betracht. Da die Wertpapierprospektverordnung nur auf übertragbare Wertpapiere (v.a. Aktien) Anwendung findet (nicht etwa auf Beteiligungen an einer GmbH), sind für kommunale Projekte vor allem das KAGB und das VermAnlG entscheidend. Denn die Ausgabe von Aktien durch eine Kommune zur Finanzierung eines örtlichen Projektes dürfte sehr selten sein.

Prospektpflichten nach dem KAGB können bei dem eingangs beschriebenen Vorgehen aber schnell bestehen, sobald es sich bei dem Finanzierungsvorhaben um ein sog. **Investmentvermögen** handelt. Der Begriff „*Investmentvermögen*“ wird vom Gesetz wie folgt definiert: „*Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.*“

Schwierigkeiten bestehen hierbei vor allem deshalb, weil die gesetzliche Definition **wenig trennscharf** ist und auch die hierzu von der Bundesanstalt für Finanzaufsicht publizierten Auslegungshinweise **nicht für die zu wünschende Klarheit sorgen**. Noch greifbar sind zu Beginn immerhin die ein Investmentvermögen kennzeichnenden Merkmale eines „*Organismus*“ und des „*Einsammelns*“ von Kapital. Ein „*Organismus*“ im Sinne des KAGB ist immer dann gegeben, wenn Geld von Investoren „gepooled“ wird, also rechtlich und wirtschaftlich (egal in welcher Rechtsform) verselbstständigt wird. Das ist exemplarisch etwa bei einer simplen Beteiligung als Gesellschafter an einer GmbH der Fall. Die Einlage aus dem Vermögen des Gesellschafters unterfällt nun dem (gegenüber dem Vermögen des Gesellschafters) selbstständigen Gesellschaftsvermögen.

Ein „*Einsammeln*“ von Kapital liegt hingegen vor, wenn auf Rechnung der Gesellschaft eine Vielzahl möglicher Investoren gewerblich angesprochen wird, um von diesen im Wege der Einlage als Gesellschafter Gelder einzusammeln. **Vorsicht** ist daher etwa geboten, wenn gegenüber einem unbegrenzten Personenkreis für das jeweilige Projekt geworben wird. Eine allgemein zugängliche Veranstaltung in der örtlichen Gemeindehalle oder Werbemaßnahmen auf einem Marktplatz können schnell als das „*Einsammeln von Kapital*“ anzusehen sein. Demgegenüber können die Dinge anders liegen, wenn zur Finanzierung des Baus eines neuen Sportplatzes für den örtlichen Sportverein ausschließlich Vereinsmitglieder (und damit ein abgrenzbarer, überschaubarer Personenkreis) angesprochen werden.

Soweit so einfach sollte man meinen – ist es aber nicht! Denn das eingesammelte Kapital muss weiter nach einer „festgelegten Anlagestrategie“ und „zum Nutzen der Anleger investiert“ werden. Dabei bereitet insbesondere die Abgrenzung zu in der Praxis üblichen Gesellschaftsverträgen Schwierigkeiten, weil die gesellschaftsvertraglichen Regelungen nach den Auslegungshinweisen der BaFin eine Anlagestrategie beinhalten können. Eine Anlagestrategie soll nach der BaFin aber kennzeichnen, dass **konkrete Kriterien bestimmt** werden, nach denen das eingesammelte Kapital eingesetzt werden soll. Es finden sich aber recht häufig in den Verträgen für Gesellschaften, die etwa auf den Erwerb konkreter Vermögensgegenstände (bspw. eines konkreten Grundstücks für den sozialen Wohnungsbau) gerichtet sind, ebenfalls konkrete Kriterien zur Auswahl eines geeigneten Erwerbsobjekts. Man darf aber nicht zulassen, dass für eine GmbH, die lediglich für den Erwerb eines Grundstücks für ein Infrastrukturprojekt fungiert, eine Pflicht zur Veröffentlichung eines mehrere 100 Seiten umfassenden Prospekts besteht, sobald im Gesellschaftsvertrag Kriterien für den Erwerb (Größe, Lage, Wert o.Ä.) enthalten sind! Das ist nicht im Sinne des Gesetzes. Eine **rechtssichere Vermeidung** dieses Merkmals der „festgelegten Anlagestrategie“ und damit letztlich einer Pflicht zur Erstellung eines Prospekts lässt sich aber leider nur durch eine **sorgfältige Prüfung und Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags** erreichen.

Dasselbe gilt für die Frage, ab wann zum „Nutzen der Anleger“ investiert wird. Das soll nach den Auslegungshinweisen der BaFin nicht der Fall sein, wenn im öffentlichen Interesse und nicht zur Erwirtschaftung einer Rendite investiert wird. Bei einem kommunalen Infrastrukturprojekt wird das primäre Ziel stets auf der Daseinsvorsorge o.Ä. (wie etwa bei einem örtlichen Schwimmbad) liegen. Gleichzeitig wird die Kommune bei der Umsetzung des Vorhabens (bspw. dem Kauf eines geeigneten Grundstücks) wie stets auch auf die Wirtschaftlichkeit etwa eines Schwimmbads achten, um dieses rentabel zu halten. Erfolgen Investitionen in diesem Bestreben dann bereits nicht mehr im öffentlichen Interesse, obwohl doch vorrangiges Ziel die Daseinsvorsorge ist? Derartige Problemfelder müssen unbedingt im Vorfeld identifiziert und vertragsgestaltend gelöst werden, um eine Prospektspflicht nach dem KAGB zu vermeiden.

Immerhin: Ist eine Prospektspflicht nach dem KAGB erst einmal abgewendet, bestehen in dieser Hinsicht keine gravierenden Hindernisse mehr. Eine Prospektspflicht kann dann nur noch nach dem VermAnlG bestehen. Der Anwendungsbereich des VermAnlG ist zwar ebenfalls sehr weit, weil etwa jegliche Beteiligung als Gesellschafter gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 VermAnlG als Vermögensanlage anzusehen ist. Für Vermögensanlagen bestehen nach § 2 VermAnlG aber Ausnahmeregelungen über die Prospektpflichten vermieden werden können.

Insbesondere nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 lit. b) VermAnlG kann eine Prospektspflicht etwa dann ausgeschlossen werden, wenn für die jeweilige Anlage (etwa die Beteiligung als Kommanditist einer KG) ein Verkaufspreis von maximal 100.000,00 EUR festgelegt wird. Dasselbe gilt für solche Anlagen, die sämtlich für mindestens 200.000,00 EUR angeboten werden, da der Gesetzgeber hier davon ausgeht, dass in dieser Höhe lediglich professionelle Anleger investieren, die nicht im Wege eines Prospekts etwa über bestimmte Risiken aufgeklärt werden müssen.

EMPFEHLUNG

Letztlich bestehen die **Schwierigkeiten** bei der Planung und Umsetzung eines kommunalen Infrastrukturprojekts unter Vermeidung einer Prospektspflicht in der großen Reichweite des KAGB durch die Verwendung unbestimmter Merkmale. Der Gesetzgeber war hier bestrebt, einen weiten Anwendungsbereich zu schaffen, um der Vielzahl an Investitionsformen Rechnung zu tragen. **Wir empfehlen** dem mit einer frühzeitigen **eingehenden Prüfung** und einer sorgfältigen und **vorausschauenden Strukturierung** des Finanzierungsprojekts zu begegnen. Insbesondere die konkrete Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und des Auftritts nach Außen gegenüber potentiellen Anlegern sind entscheidend dabei, eine **kostenintensive und haftungsträchtige Prospektspflicht zu vermeiden**.

04 | DIGITALISIERUNGSRECHT

Der Digitale Produktpass – Neue Dokumentationspflichten oder Chance für eine digitale Produktinformation?

**Dr. Gerrit Hötzel**

Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht
Fachanwalt für Informa-
tionstechnologierecht

Die EU führt mit der Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1781) einen digitalen Produktpass ein. Dieser soll den Wirtschaftsteilnehmern entlang der Wertschöpfungskette bis hin zum Verbraucher einen schnellen und unkomplizierten Zugriff auf relevante Informationen über die Produkte ermöglichen. Die Verordnung ist seit dem 18.07.2024 in Kraft und Teil des sogenannten European Green Deals. Sie löst die Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2009/125/EG) ab und gilt unmittelbar, wobei mit konkreten Umsetzungspflichten ab 19.07.2025 zu rechnen ist.

INHALT DES DIGITALEN PRODUKTPASSES

Laut Ökodesign-Verordnung handelt es sich bei dem Digitalen Produktpass (auch „DPP“) um einen produktspezifischen Datensatz mit den für das jeweilige Produkt relevanten Informationen, der elektronisch über einen Datenträger abrufbar ist. Der Digitale Produktpass soll beispielsweise über einen QR-Code oder ein Wasserzeichen am oder auf dem Produkt selbst leicht zugänglich sein. Die genauen Inhalte des digitalen Produktpasses sind abhängig vom Produkt und dessen Produktgruppe. Beispielsweise soll er folgende Informationen enthalten: die Produktkennung, Konformitätserklärungen, Benutzerhandbücher sowie Informationen über den Hersteller. Diese Informationen sollen während des gesamten Produktlebenszyklus zur Verfügung stehen. Die genauen Anforderungen an die Inhalte werden durch die Europäische Kommission in sog. „delegierten Rechtsakten“ festgelegt, die gegenwärtig noch nicht vorliegen.

**Marius Adler**

Rechtsanwalt

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH: ERFASSTE PRODUKTE

Der Digitale Produktpass gilt für alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies schließt auch Bauteile und Zwischenprodukte mit ein. Ausgenommen sind u. a. Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel sowie lebende Organismen. Medizinprodukte sind hingegen grundsätzlich von der Regelung erfasst, wobei sich eine eingeschränkte Anwendbarkeit noch aus den delegierten Rechtsakten ergeben könnte. Die Ökodesign-Verordnung enthält als Rahmenrechtsakt selbst keine Liste der konkret erfassten Produkte, sondern überträgt diese Aufgabe der Kommission.

PERSÖNLICHE ANWENDUNGSBEREICH: BETROFFENE UNTERNEHMEN

Von den neuen Verpflichtungen erfasst sind alle Wirtschaftsteilnehmer, die in die Wertschöpfungskette des jeweiligen Produkts involviert sind. Daher sind neben den Herstellern auch Bevollmächtigte, Importeure, Händler sowie Fulfillment-Dienstleister betroffen.

ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH: UMSETZUNGSFRIST

Grundsätzlich löst die Ökodesign-Verordnung sofort mit Wirkung vom 18. Juli 2024 die Ökodesign Richtlinie ab. Wie bereits dargestellt ist jedoch sowohl der Anwendungsbereich als auch der Inhalt des digitalen Produktpasses davon abhängig, was die Europäische Kommission in den delegierten Rechtsakten regelt.

Der erste delegierte Rechtsakt, der auf der Ökodesign-Verordnung basiert, wird gemäß Art. 4 Abs. 7 der Ökodesign-Verordnung frühestens am 19. Juli 2025 in Kraft treten. Für die Wirtschaftsteilnehmer besteht dann grundsätzlich mindestens ein Übergangszeitraum von 18 Monaten ab Inkrafttreten des jeweiligen delegierten Rechtsaktes, um die Ökodesign-Anforderungen und damit die Anforderungen an den digitalen Produktpass zu erfüllen. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

WER HAT DEN DIGITALEN PRODUKTPASS UMZUSETZEN?

Hersteller sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Produkte, die gemäß der delegierten Rechtsakte in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, mit einem digitalen Produktpass ausgestattet sind, der den inhaltlichen Anforderungen entspricht und von einem unabhängigen Digitalprodukt-Drittdienstleister gespeichert wird. Diese Regelung gilt auch für Importeure. Für Händler gilt: Der digitale Produktpass muss für Kunden und potenzielle Kunden leicht zugänglich sein – auch im Online-Handel.

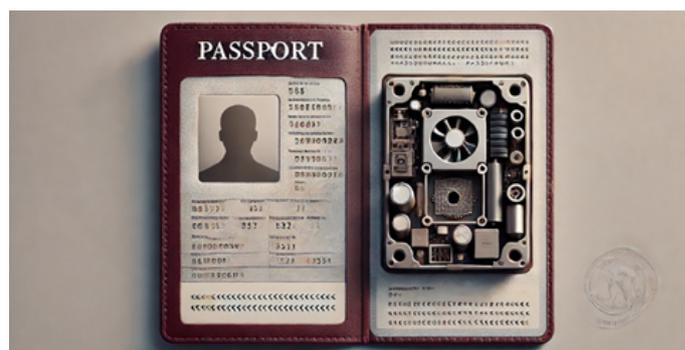
AUSBLICK: ZUSÄTZLICHER DOKUMENTATIONSAUFWAND ODER VEREINFACHUNG DURCH DIGITALISIERUNG?

Erst die zukünftigen delegierten Rechtsakte werden zeigen, ob der digitale Produktpass Fluch oder Segen ist. Denkbar ist es einerseits, dass im negativen Sinne schlicht zusätzlicher Dokumentationsaufwand für die Wirtschaftsakteure entsteht. Dies insbesondere, wenn zukünftig analoge und digitale Kennzeichnungs- und Informationspflichten nebeneinander gelten sollten – also z. B. ein zusätzlich mit dem Produkt mitzulieferndes Benutzerhandbuch, das zusätzlich über den Digitalen Produktpass zugänglich gemacht werden muss. Zugleich ist bislang einigermaßen offen, wie alle Akteure der Lieferkette gleichermaßen niedrigschwellig einbezogen werden können, damit eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Informationen „durch die Lieferkette“ gelingt.

Bei einer gelungenen Umsetzung bietet der digitale Produktpass jedoch vor allem eine Chance zur längst überfälligen medienbruchfreien Digitalisierung: Sämtliche Informationen könnten ggf. gebündelt und an einem einzigen Ort zur Verfügung gestellt werden und dadurch umfangreiche Hinweise am Produkt selbst unterbleiben. Dass die Europäische Union diesen Wunsch der Wirtschaftsakteure grundsätzlich erkannt hat, zeigte sich zuletzt auch im Entwurf zur neuen Maschinenverordnung, der erstmals eine „digitale Bedienungsanleitung“ vorsieht.

FAZIT

Die Verordnung lässt vorerst wichtige Details offen, zum Beispiel: Für welche Produktgruppen muss der digitale Produktpass welche Informationen genau bereithalten? Können wir davon ausgehen, dass alle Beteiligten eines Endprodukts auf den digitalen Produktpass zugreifen können und eine Schreibberechtigung bekommen? Wird der digitale Produktpass zukünftig als gemeinsame Fundstelle für sämtliche gesetzlichen Kennzeichnungspflichten dienen? Zur Beantwortung dieser Fragen muss auf die Ausfertigung der delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission gewartet werden. Dennoch kann der digitale Produktpass für Hersteller auch die Chance sein, dass sie zukünftig Informationspflichten



gebündelt bereitstellen können. Ob sich der digitale Produktpass in diese Richtung entwickelt, bleibt jedoch abzuwarten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifikation und Umsetzung gesetzlicher Pflichten zur Produktkennzeichnung und Produktsicherheit.

05 | ERBRECHT

Sylt statt Berlin?



➤ **Sven Kobbelt**
Rechtsanwalt

Was im ersten Moment klingt wie die Wochenendplanung in einem Bundesministerium, ist tatsächlich eine relevante erbrechtliche Fragestellung.

Entscheiden sich Ehegatten ihren Nachlass zu regeln, bieten sich ihnen verschiedene Gestaltungsformen für das Testament an. Erstes Entscheidungskriterium ist dabei aus Sicht der Testierenden oft die Verringerung der Erbschaftssteuerlast bei den Erben.

Ein Aspekt, der in der Gestaltung durchaus seine Berechtigung hat, jedoch gegenüber anderen Kriterien nachrangig sein sollte: im Vordergrund sollten zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach dem Tod des Erstversterbenden, die Vermeidung von Konflikten der Erben untereinander und gegebenenfalls die Sicherung des Fortbestandes von Unternehmen oder Praxen stehen. Sind hierfür funktionierende Lösungen gefunden, können diese steueroptimiert gestaltet werden.

Hoher Bekanntheit und daher wohl auch Beliebtheit erfreut sich das „Berliner Testament“, mit dem sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als Erben einsetzen. Erst bei dem Tod des überlebenden Ehegatten sind dann die Kinder oder andere Personen, gemeinnützige Organisationen oder Stiftungen als Erben eingesetzt.

Ein solches gemeinschaftliches Testament können nur Ehegatten (selbstverständlich auch gleichgeschlechtliche Ehepaare) oder eingetragene Lebenspartner errichten. Partner in „wilder Ehe“ werden, auch wenn die Beziehung bereits Jahrzehnte besteht, im Erbrecht noch immer wie zueinander fremde Dritte behandelt und können daher auch kein gemeinsames Testament errichten.

Eine oft nicht bedachte und damit unbeabsichtigte Folge der gegenseitigen Einsetzung auf den ersten Erbfall ist die Enterbung der Kinder nach dem Tod des ersten Elternteils. Den Kindern entsteht damit ein Pflichtteilsanspruch, den sie gegen den überlebenden Elternteil geltend machen können. Sind die Kinder zum Zeitpunkt des Todes des ersten Elternteils noch minderjährig, hat der überlebende Elternteil das Sorgerecht für die Kinder und müsste nun, im Interesse der Kinder, den Pflichtteil gegen sich selbst als Erben geltend machen.

Einige Familiengerichte haben daher für die minderjährigen Kinder Ergänzungspfleger bestellt, die die Kinder bei der Geltendmachung des Pflichtteils gegen den überlebenden Elternteil vertreten haben. Der überlebende Ehegatte war also nicht nur mit dem (plötzlichen) Tod der Partnerin / des Partners konfrontiert, sondern auch mit von einem Ergänzungspfleger geltend gemachten finanziellen Ansprüchen. Dieser Praxis ist das OLG Köln (Beschluss v. 17.04.24 – 10 WF 16/24) jüngst entgegengetreten und hat die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft unter hohen Anforderungen im Einzelfall gestellt.

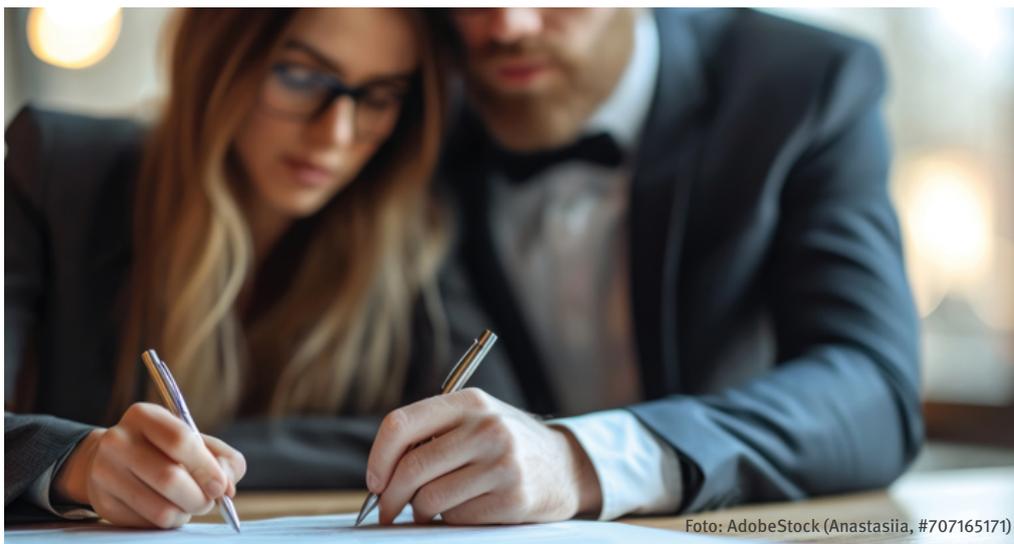
Gerade wenn hohe Vermögenswerte vorhanden sind, führt das Berliner Testament zur Bildung eines großen Vermögens bei dem zunächst überlebenden Ehegatten und einem entsprechend hohen Nachlass im zweiten Erbfall. An dieser Stelle wird die steuerliche Betrachtung doch relevant. Denn im ersten Erbfall bleiben steuerliche Freibeträge ungenutzt, während sie im zweiten Erbfall oftmals überschritten werden.

Die Praxis begegnet den ungewünschten steuerrechtlichen Folgen gerade bei Nachfolgeregelung für Unternehmen oder ungleiche Vermögenssituationen zwischen Ehegatten daher vermehrt mit dem sog. „Sylter Testament“. Dabei setzt jeder Ehegatte unmittelbar seine Erben ein – in der Regel die Kinder – und bedenkt den jeweils andere Ehegatten mit Vermächtnissen. Das können Geldzuwendungen oder auch Nutzungsrechte an Immobilien (vor allem der gemeinsam genutzten) oder Gesellschaftsanteilen sein.

Ein Unternehmen kann auf diese Weise direkt in die nächste Generation übergehen – ohne „Umweg“ über den Ehegatten – ebenso die Betriebsimmobilie. Gleichzeitig ist die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesichert und die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen zunächst verhindert. Nicht zuletzt werden idealer Weise die steuerlichen Freibeträge aller Beteiligten genutzt.

Die Entscheidung für die Grundkonstruktion des Testaments – Berliner oder Sylter – ist aber immer nur der Beginn der Gestaltung. Zweckvermächtnisse, lebzeitige Übertragungen, strukturierte Nachlassabwicklung durch Testamentsvollstreckung, Pooling von Vermögen in Familiengesellschaften sind nur einige Stichworte aus dem weitreichenden Repertoire an Möglichkeiten, welche die im ersten Schritt gefundene Grundkonstruktion erweitern und gestalten.

An unseren Standorten in Reutlingen, Stuttgart und Balingen beraten elf auf Erbrecht spezialisierte Rechtsanwälte als eines der größten Erbrecht-Teams in Süddeutschland eng verzahnt mit Gesellschafts-, Familien- und Steuerrechtlern zu allen Fragen der Nachfolge im Unternehmen und des Erbrechts und finden dabei maßgeschneiderte Lösungen für die individuelle Vermögens- und Familiensituation.



Herr Rechtsanwalt **Volker Rieger** berichtet in Ausgabe II 2024 des Stiftungsmagazin der BW Bank „Stiftungsmanagement Impulse“ über die praxisnahen Chancen der Stiftungszivilrechtsreform 2023.

Ab Seite 20 erläutert er die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zulegung einer Stiftung zu einer anderen im Überblick:

https://www.bw-bank.de/content/dam/myif/bwbank/work/dokumente/pdf/vermoegensmanagement/Stiftungen/SC_BW-Stiftungsmagazin_2-2024_20241022.pdf?stref=imagetextbox

➤ **Volker Rieger**
Rechtsanwalt

06 | ÖFFENTLICHER SEKTOR

Aktuelles aus dem Kompetenzteam öffentlicher Sektor



➤ **Hannah Tiesler**
Rechtsanwältin
Leiterin öffentlicher Sektor

Das referatsübergreifende Kompetenzteam für den öffentlichen Sektor begleitet die anstehenden großen Transformationsprozesse – insbesondere auf kommunaler Ebene – und zeichnet sich durch eine große Vielfalt an zu beratenden Themen aus. Neben der klassischen Beratung gilt es dabei immer auch Themenfelder mit aktuellem Bezug zum politischen Tagesgeschäft sowie neue Gesetze, interessante Gerichtsurteile oder Reformvorschläge im Blick zu haben. In den letzten Wochen haben wir uns deshalb unter anderem vermehrt mit der Digitalisierung an Schulen, der kommunalen Meldestelle, der Aufsichtsratsstätigkeit in kommunalen Unternehmen und auch mit der Frage, was gegen Hass, Gewalt, Belästigung von Haupt- und Ehrenamtlichen getan werden kann, beschäftigt. Gründlich in den Blick genommen wurden auch die geplante LBO-Reform und die Möglichkeiten zur Finanzierung kommunaler Unternehmen (vgl. jeweils die ausführlicheren Besprechungen durch die Rechtsanwälte Müller und Sechtin in diesem Heft).



➤ **Dr. Gerrit Hötzel**
Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht
Fachanwalt für Informa-
tionstechnologierecht

DIGITALISIERUNG AN SCHULEN

Der Schulanfang nach den Sommerferien ist geglückt und schon beschert das Kultusministerium pünktlich zum ersten Herbstlaub Anfang Oktober zwei brandaktuelle Verordnungen in Sachen Digitalisierung an Schulen. Dabei geht es zum einen um sog. digitale Bildungsplattformen nach § 115a des baden-württembergischen Schulgesetzes (z. B. moodle) und zum anderen um die Digitalunterrichtsverordnung (DUVO) für Baden-Württemberg. Mit der neuen DUVO werden beispielweise Telepräsenzroboter im Schulunterricht möglich.

Klar ist, die digitalen Möglichkeiten bieten auch im schulischen Kontext vielfältige Chancen. Sie können jedoch gerade in der schulischen Situation neue Hemmnisse und Befürchtungen auslösen. Unser Digitalisierungsspezialist, RA Dr. Gerrit Hötzel, kennt dabei aus Mandantensicht beide Standpunkte: sowohl befürwortend als auch ablehnend und lobt: „ich freue mich daher, dass in der DUVO eine flexible Regelung gefunden wurde, um die neuen Möglichkeiten in der Praxis weiter zu erproben.“ Wir werden die weitere Entwicklung gespannt beobachten: Digitalisierung lebt vom Nutzen neuer Möglichkeiten.



➤ **Nadine Kirsch**
Fachanwältin für
Arbeitsrecht
Certified Chief Com-
pliance Officer (DIZR)

MUST HAVE = INTERNE MELDESTELLE → DER ÖFFENTLICHE SEKTOR ZIEHT NACH!

Nach Unternehmen, Universitäten, Krankenhäusern, und vielem weiterem mehr sind zwischenzeitlich auch Kommunen, Landkreise, Zweckverbände, kommunale Unternehmen, Kommunalanstalten – grob gesagt so ziemlich die gesamte öffentliche Verwaltung – zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet. Der Beschluss des baden-württembergischen Landtags führte zu einer neuen „Pflichtaufgabe“. Es geht darum sog. „Whistleblower“ effektiv vor Repressalien zu schützen. Ausgenommen von der Pflicht sind nur wenige; die Abgrenzung ist nicht immer ganz einfach und muss im Einzelfall an den Kenngrößen Einwohnerzahl (<10.000) und Beschäftigtenzahl (<50) vorgenommen werden. In der Praxis begegnet den Meldestellen häufig noch einige Skepsis. Dabei helfen sie, insbesondere in großen Organisationen, überhaupt von Missständen Kenntnis zu erlangen. Die gemeldeten Missstände sind in der Regel sehr wertvoll und wichtig für die Verantwortlichen. Man denke an typische Beispiele wie etwa Hinweise zu sexueller Belästigung. Gut, wenn man hier anonym über die Meldestelle frühzeitig Kenntnis bekommt und aktiv werden kann.

Voraussichtlich birgt die interne Meldestelle – neben den unbestreitbaren Vorteilen – als Nebeneffekt ein wohl nicht unerhebliches Rechtsstreitrisiko. Es bleibt abzuwarten, ob beispielsweise unzufriedene Mitarbeiter – oder auch solche, die eine arbeitsrechtliche Maßnahme zu befürchten haben – die korrekte Anwendung künftig instrumentalisieren werden. Gut, wenn dazu erst gar kein Anlass besteht.

Verstöße gegen die neue Pflicht sind zudem mit empfindlichen Bußgeldern belegt. Wo noch nicht geschehen also besser rasch und gut umsetzen und die jährlichen Schulungen der internen Meldestelle nicht vergessen.

Wer sich für eine Komplettlösung interessiert:

Die VOELKER Service GmbH ist Teil der VOELKER Gruppe und bietet mit WhistleBird ein webbasiertes, sicheres und kosteneffizientes Hinweisgebersystem, welches Ihre Organisation schützt und Ihnen hilft, die gesetzlichen Anforderungen rechtskonform umzusetzen. Die qualifizierten AnwältInnen der VOELKER & Partner mbB schulen zudem regelmäßig auch die interne Meldestelle.



➤ **Dr. Thorsten Höhne**
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

AUFSICHTSRATSTÄTIGKEIT IN KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Um handlungsfähig zu sein, brauchen Unternehmen Entscheidungen und Aufsichtsräte brauchen Verständnis und Wissen. Die Aufsichtsratstätigkeit in kommunalen Unternehmen ist damit eine Herausforderung für die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte und unterliegt vergleichsweise komplizierten Voraussetzungen.

Mit der Kommunalwahl vor und Neukonstituierung nach der Sommerpause ist die Schulung der Mandatsträger besonders relevant. In individuellen Inhouse-Schulungen zu Rechten und Pflichten kommunaler Aufsichtsräte können wesentliche Aufgaben, Fallstricke und Praxistipps vermittelt werden.



➤ **Daniel Bachmann, LL.M.**
Rechtsanwalt

Basiswissen – beispielsweise zu Stellung und Aufgaben des Aufsichtsrats, insbesondere dem rechtlichen Rahmen, dem Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane, der Haftung aber auch Detailwissen zu typischen Konfliktfeldern wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Befangenheit und vielem weiteren mehr – werden durch einen lebendigen Vortrag interaktiv und verständlich vermittelt.



➤ **Dr. Christina Blanken**
Fachwältin für internationales
Wirtschaftsrecht
Fachwältin für Urheber-
und Medienrecht
Fachwältin für Informationstechnologierecht

WAS TUN BEI HASS, GEWALT, BELÄSTIGUNG VON HAUPT- UND EHRENAMTLICHEN

Die Geschehnisse der zurückliegenden Wahlkämpfe sowie die aktuelle Stunde des Bundestags Mitte Mai waren Anlass sich erneut sowohl den straf-, als auch zivilrechtlichen Fragestellungen und dem Themenkomplex Internet anzunehmen. Nach Recherchen beispielsweise der Zeitschrift kommunal.de geben 40 % aller Rathäuser an, bereits mit Gewalt und Anfeindungen zu tun gehabt zu haben. Eine groß angelegte, bundesweite Befragung unter mehr als 6.500 ehrenamtlichen Feuerwehrleuten kommt zu dem Ergebnis, dass mehr als die Hälfte in 2023 Gewalt erlebt hat.

Die große Frage ist: was kann man tun?

Unser Engagement Antworten auf diese Frage zu geben, stieß auf große Resonanz und Interesse aus zahlreichen Verwaltungen und Gremien landauf, landab.



➤ **Eva Maria Binder**
Rechtsanwältin

Die wichtigste Botschaft ist wohl: Man steht nicht allein und ohne Möglichkeiten da. Konkrete Handlungsmöglichkeiten sind etwa: Hilfefholen über Notruf, Notwehr, Beweise sichern, ggf. Strafantragsstellung (innerhalb von 3 Monaten), Ansprüche auf Unterlassung, Löschung, Schadensersatz, Richtigstellung durchsetzen oder auch den Weg des zivilgerichtlichen (Eil-)Verfahrens wählen u. v. a. m.. In diesem Zusammenhang vielleicht ergänzend interessant – da noch „relativ neu“: Die Onlinemöglichkeit zur Stellung eines Strafantrags: www.online-strafanzeige.de

Das Thema bleibt zudem auf der politischen Agenda. Derzeit gibt es zwei Bundesratsinitiativen zu Deep Fakes und politischem Stalking. Man darf gespannt sein, wie das weiter geht.

07 | NEUES VON VOELKER

VOELKER stolz
und geehrt

VOELKER hat nach 2002 und 2013 zum dritten Mal die renommierte Branchenauszeichnung JUVE-Award „Kanzlei des Jahres Südwesten“ gewonnen. Bereits seit vielen Jahren wird VOELKER von JUVE als eine der besten Sozietäten in dieser Region ausgezeichnet. Diese Ehrung reiht sich nach dem ersten Platz beim „azur AWARD 2024 Arbeitgeber Region“ und dem „iurratio awards 2024“ (Top 10 Bester Arbeitgeber Region Südwesten) nun als dritte hochkarätige Auszeichnung in 2024 ein.

JUVE
AWARDS 2024

Kanzlei des Jahres
Südwesten

MIT EINEM KLAREN FOKUS AUF MODERNE STRUKTUREN UND STRATEGISCHES PERSONALMANAGEMENT BAUT DIE KANZLEI KONTINUIERLICH IHRE MARKTANTEILE IM SÜDWESTEN AUS:

„Mit ihren unterschiedlich spezialisierten Teams in Reutlingen, Stuttgart und Balingen gelingt es ihr dank eingespielter Zusammenarbeit immer besser, mehrere komplexe Transaktionen parallel zu steuern.“

„Während vom Hauptsitz in Reutlingen bereits ein breites Full-Service-Programm gewährleistet werden kann, ist das Team in Stuttgart u. a. auf IT- und Medienrecht spezialisiert u. das Balingener Team hat einen Schwerpunkt im Arbeitsrecht.“

„Besonders überzeugend ist aber die fachübergreifende Beratung von Leistungserbringern im Gesundheitssektor.“

„Die mittlerw. 6-köpfige Gesundheitspraxis um Partnerin Brucklacher verknüpft regulator. u. vergaberechtl. Kompetenzen für Leistungserbringer u. weitete zuletzt ihren bundesw. Mandantenstamm zu Intensivpflegediensten aus.“

ZUKUNFTSWEISEND IST AUCH DAS ROTATIONSPROGRAMM FÜR ASSOCIATES – EIN ENTSCHEIDENDER VORTEIL FÜR DEN JURISTISCHEN NACHWUCHS:

„Berufseinsteiger hospitieren in den ersten zwei Jahren an den unterschiedlichen Standorten, um vielseitige Einblicke zu erhalten.“

„... vom altmodischen Dezernatsdenken mancher Wettbewerber hat sich die Kanzlei so lange verabschiedet.“

BESONDERS HERVORGEHOBEN IM JUVE HANDBUCH 2024/2025:

„Stärken: Gesellschaftsrechtl. Streitigkeiten, Schiedsverfahren u. Organberatung. Bankrechtl. Prozesse. M&A-Beratung u. regulator. Beratung im Gesundheitssektor. Beratung von kirchl. Trägern sowie Behörden.“

„Oft empfohlen: Dr. Karsten Amann („lösungsorientiert“, Wettbewerber, Gesellschaftsrecht), Dr. Christian Lindemann („hervorragend u. jederzeit um sinnvolle Lösungen bemüht“, Wettbewerber, Vertragsrecht), Dr. Ulrike Brucklacher (Gesundheitsrecht)“

Wir danken unseren Mandanten sowie unserem gesamten Team und freuen uns sehr über diese Ehrung.

VOELKER auf Erfolgskurs – Das Triple 2024!

Ein außergewöhnliches Jahr voller Anerkennungen: Neben dem JUVE Verlag Award als „Kanzlei des Jahres Südwesten“ wurden wir 2024 auch von azur Karriere und Iurratio Media GmbH als einer der besten Arbeitgeber in der Region ausgezeichnet.



Diese Erfolge verdanken wir der herausragenden Arbeit unseres Teams und der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit unseren Mandanten. Wir freuen uns auf viele weitere erfolgreiche Jahre!

VOELKER gratuliert

Wir freuen uns sehr, dass Leonard Wagner nunmehr den Titel „Dr. jur.“ führen darf und gratulieren ganz herzlich!

› **Dr. Leonard Wagner**
Rechtsanwalt



Dr. Hans Hammann ist zum zehnten Mal in Folge „TOP Rechtsanwalt Erbrecht“

Dr. Hans Hammann wurde erneut zu Deutschlands Top-Privatanwälten im Erbrecht gezählt und gehört damit zur Spitze seines Fachbereichs.

› **Dr. Hans Hammann**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Wirtschaftsmediator (DIRO)

Exklusiv für FOCUS haben die unabhängigen Research-Analysten von FactField die Top-Anwälte im Fachbereich Erbrecht ermittelt. Die vollständige Liste ist in „FOCUS-Spezial“ Ausgabe September 2024 enthalten.



Zuwachs in unserer Kanzlei



› **Verena Hagen**
Rechtsanwältin
im Medizinrecht



› **Ines Bentien**
Rechtsanwältin
im Erbrecht



› **Leonie Weiß**
Auszubildende
zur Rechtsanwalts-
fachangestellten

VOELKER lädt ein

VOELKER führt immer wieder – digital sowie an verschiedenen Orten – Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch oder nimmt an Kooperationsveranstaltungen teil.

REGELMÄSSIG FINDEN ZUSÄTZLICH INSBESONDERE FOLGENDE FACH- UND THEMENSPEZIFISCHE VERANSTALTUNGSREIHEN STATT:

- Digitalisierungsforum
- Reutlinger Arbeitsrechtsforum
- Reutlinger Medizinrechtsforum
- Reutlinger Insolvenz-Forum
- Erbrechtsforum
- Update Medizinprodukterecht
- Update Krankenhausrecht
- Rechtsupdate Pflegebranche
- Compliance-Forum

Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihen beleuchtet VOELKER aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und ermöglicht interessierten Kreisen einen Fach- und Erfahrungsaustausch.

Nähere tagesaktuelle Informationen zu den Veranstaltungsreihen, darüber hinaus geplanten Einzelveranstaltungen sowie deren Terminierung und Inhalten finden Sie unter: www.voelker-gruppe.com/#aktuell.

Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind.

Für unsere Kanzleistandorte in Reutlingen und Balingen suchen wir ab sofort einen
Steuerfachangestellten (m/w/d)

→ [Stellenausschreibung](#)

**Kfm. Mitarbeiter für die Bearbeitung von
Mandantenbuchhaltungen (m/w/d)**

→ [Stellenausschreibung](#)

Außerdem suchen wir **Rechtsanwälte (m/w/d)** für die Rechtsberatung im **ERBRECHT**, im **MEDIZIN- UND SOZIALRECHT** und für die **RECHTSBERATUNG VON SOZIALEN EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN** sowie **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)**, **Rechtsanwaltsassistenten (m/w/d)**, **Lohn-/Gehaltsbuchhalter (m/w/d)**, **Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)**, **Referendare (m/w/d)**, **Auszubildende zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d)** und **zum Steuerfachangestellten (m/w/d)**.

Weitere Infos auf unserer Karriereseite: www.voelker-gruppe.com/karriere/

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19



➤ info@voelker-gruppe.com
➤ www.voelker-gruppe.com

Reutlingen · Stuttgart · Balingen